



REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN
DR. WOLFGANG SCHÜSSEL

Zl. 10.101/263-XI/A/1a/89

Wien, am 9. 11. 1989

II-9017 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Rudolf P Ö D E R

Parlament
1017 W i e n

4148 IAB
1989 -11- 14
zu 4229 J

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 4229/J betreffend die Planung und Ausbauabsichten an der B 70, Packer Bundesstraße im Bereich Köflach-Mooskirchen in der Steiermark, welche die Abgeordneten Scheucher und Genossen am 27. September 1989 an mich richteten, beehre ich mich zu den Punkten 1 bis 6 der Anfrage wie folgt Stellung zu nehmen:

Auf Grund der in meiner Fachsektion vorliegenden schriftlichen Projektunterlagen fanden in den Jahren 1981 (erstmalig am 17. Dezember 1981) und 1982 (letztmalig am 28. September 1982) insgesamt 6 Besprechungen über das Detailprojekt 1982 statt. Da dabei sowohl mit den Gemeindevertretern als auch den Anrainern/Grundbesitzern das Einverständnis hergestellt wurde, und der Planungsprozeß mit der Zustimmung des ho. Ressorts zum Detailprojekt 1982 abgeschlossen wurde, fanden bis Sommer dieses Jahres keine weiteren formellen Kontakte statt. Auch trug die Gemeinde keinerlei Änderungswünsche an den Landeshauptmann heran. Es wurde jedoch im Wege des Landeshauptmannes für Steiermark (Bundesstraßenverwal-

- 2 -

tung) bekannt, daß die Gemeinde wegen einer zwischenzeitlichen Änderung ihres Flächenwidmungsplanes und eines generellen Umdenkens über Belange der Straßenplanung sich nunmehr (Sommer 1989) gegen den bisher vorgesehenen vierspurigen Ausbau am Bestand gemäß Detailprojekt 1982 ausspricht und statt dessen eine zweispurige Neutrassierung verlangt. Die Angelegenheit wird vom Landeshauptmann von Steiermark (Bundesstraßenverwaltung) derzeit einer Prüfung unterzogen.

Da derzeit noch nicht absehbar ist, ob und in welchem Ausmaß das Projekt 1982 vor dem bereits im nächsten Jahr vorgesehenen Realisierungsbeginn einer Änderung unterzogen werden muß, kann auch keine Aussage über die Höhe eines allfällig verlorenen Planungsaufwandes gemacht werden, dessen Kosten wie alle anderen Planungskosten aus der FAG-Pauschale getragen werden müssen.

